

# Förderverein des Unichors Bayreuth

## Satzung



### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Förderverein des Unichors Bayreuth“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth.

### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung des Unichors Bayreuth.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. die Förderung der kulturellen Arbeit der Universität Bayreuth im musikalischen Bereich, insbesondere des Unichors Bayreuth,
  - b. die Veranstaltung von Konzerten des Unichors Bayreuth,
  - c. die Organisation von Arbeitstagen des Unichors Bayreuth innerhalb und außerhalb von Bayreuth sowie eventueller Chorreisen,
  - d. die Anlage einer Notenbibliothek,
  - e. die Förderung der Kontakte ehemaliger Sänger und Sängerinnen des Chors,
  - f. die Förderung der öffentlichen Wahrnehmung des Chors.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Verein hat keinen Einfluss auf künstlerische Fragen, die den Unichor Bayreuth betreffen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
- (3) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge können gestaffelt werden. Für natürliche und juristische Personen können zudem unterschiedlich hohe Beiträge festgesetzt werden. Die Festsetzung ermäßigter Beiträge ist zulässig.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a. durch den Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen),
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung via Brief oder E-Mail an den Vorstand zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten,
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Beschluss des Vorstands hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand binnen zwei Monaten einzuberufen ist, durch Mehrheitsbeschluss.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## § 6 Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder und Förderer des Vereins, sowie sonstige Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitglieder-versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen sie die Ehren-mitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch beitragsfrei.

## § 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den folgenden gewählten Mitgliedern:
  - a. Dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b. dem/der 2. Vorsitzenden,
  - c. dem/der Schatzmeister:in.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl ist geheim durch-zuführen, wenn mehr als ein Vereinsmitglied für ein Vorstandsamt kandidiert. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Jede gewählte Person darf nur ein Amt ausüben.

- (2) Über die in Abs. 1 genannten gewählten Mitglieder hinaus gehören dem Vorstand weiterhin folgende „geborene“ Mitglieder an:
  - a. die Dirigent:innen des Unichors Bayreuth,
  - b. ein Mitglied des Unichors Bayreuth, das die Mitglieder des Chors aus ihren Reihen entsenden.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,

- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Aufstellung des Haushaltsplanes; Buchführung; Anfertigung des Jahresberichts,
  - e. Beschlüsse über die Mitgliedschaft,
  - f. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere Beschluss-fassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen,
  - g. Entscheidung über den Einsatz von Posten zur Übernahme von Aufgaben zur Unterstützung des Vereinslebens.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der/die 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf des Jahres bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte allein weiter.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden.
- (7) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder beschlossen.
- (8) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- (9) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich beschließen.
- (10) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## **§ 9 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Kassenprüfer:innen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Kassenprüfer:innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer:innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeister:in sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Kassenprüfer:innen nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer:innen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
  - b. Wahl des Vorstands,
  - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  - d. Wahl von zwei Kassenprüfer:innen,
  - e. Wahl der weiteren Posten gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung,
  - f. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  - g. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
  - h. Beschlüsse über den Einspruch eines Mitglieds nach § 4 Absatz 3 der Satzung.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden bis zum 30. November jeden Jahres einzuberufen. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tag der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorstands,

- b. Bericht der Kassenprüfer:innen,
  - c. Entlastung des Vorstands,
  - d. Neuwahl der Vorstandsmitglieder,
  - e. Wahl der Kassenprüfer:innen,
  - f. Wahl der weiteren Posten.
- (6) Bis fünf Tage vor dem festgesetzten Versammlungstermin können die Mitglieder an den Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer:innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer:innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

## **§ 11 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß geladen wurden. Mitgliederversammlungen, die über die Auflösung des Vereins zu entscheiden haben, bedürfen für ihre Beschlussfähigkeit der Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder; ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist eine zweite Mitgliederversammlung satzungsgemäß einzuberufen, die sodann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (3) Der/die 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende des Vorstandes leiten die Versammlung. Sind beide abwesend, so wählt die Versammlung eine:n Versammlungsleiter:in.
- (4) Der/die Versammlungsleiter:in bestimmt eine:n Protokollführer:in.
- (5) Der/die Versammlungsleiter:in bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Auf Vorschlag der Versammlungsleitung kann die Wahl des Vorstandes in Form der Blockwahl durchgeführt werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter:in und dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Universität Bayreuth zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, um die studentische Campuskultur der Universität Bayreuth zu unterstützen.

*Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 18. Oktober 2023 in Bayreuth beschlossen.*